

Erbrecht - Fragen

Häufig gestellte Fragen im Erbrecht

Was bedeutet Erbfall?

Erbfall ist der Tod eines Menschen, juristisch: der Tod einer natürlichen (nicht einer juristischen!) Person, § 1922 I BGB.

Wer kann erben? Darf ich mein Haustier als Erbe einsetzen?

Erben können sein: Menschen und juristische Personen, wie Vereine oder Stiftungen. Rechtsfähig und damit erbfähig ist jede lebende natürliche und juristische Person. Tiere sind nicht erbfähig und können nicht Erbe sein. Wollen Sie trotzdem Ihr Haustier bedenken, können Sie durch eine Auflage im Testament die Erben zu einer Leistung verpflichten. So kann beispielsweise die gute Pflege des Haustiers zur Auflage gemacht werden. Sinnvoll ist dann unter Umständen noch eine Testamentsvollstreckung, damit die Auflage auch durchgesetzt wird.

Eine Alternative ist es, Ihr Vermögen (oder einen Teil davon) beispielsweise an ein Tierheim, dem Tierpark oder Zoo zu vererben. Die Organisationen, die hinter diesen Einrichtungen stehen, sind als juristische Personen erbberechtigt. Hier sollte bei der Testamentsgestaltung geklärt werden, ob nur Geld „vererbt“ werden soll (das wäre dann ein Vermächtnis), oder etwa der Zoo tatsächlich Erbe mit allen Rechten und Pflichten werden soll.

Werden Schulden auch vererbt?

Mit dem Tod geht das Vermögen des Verstorbenen automatisch als Ganzes auf den (oder die) Erben über, § 1922 BGB, somit auch die Schulden.

Der Erbe tritt automatisch in alle Rechtsposition des Verstorbenen ein. Hatte der Verstorbene z.B. etwas über das Internet bestellt, was noch nicht bezahlt ist, so tritt der Erbe in dessen Rechtsposition ein und muss ggf. den Kaufpreis bezahlen. Der Erbe kann dann aber auch ein Widerrufsrecht des Verstorbenen ausüben.

Sind die Schulden des Verstorbenen groß, ist eine Ausschlagung der Erbschaft (§ 1942 BGB) denkbar.

Achtung: Die Frist für die Ausschlagung ist mit 6 Wochen (§ 1944 I BGB) sehr kurz.

GRUNDMANN HÄNTZSCHEL ERBRECHT

Gustav-Adolf-Straße 17
04105 Leipzig
Telefon: 0341/2 15 39 46
Telefax: 0341/2 15 39 84
post@hgra.de
www.hgra.de

Wird ausgeschlagen, sollten Sie prüfen, wer durch die Ausschlagung der nächste (gesetzliche) Erbe wird. Diese(n) Erben sollten Sie fairerweise informieren, damit diese ebenfalls die Ausschlagung erklären können.

Was passiert ohne Testament? Muss man ein Testament machen?

Gibt es kein Testament oder Erbvertrag, gilt die [gesetzliche Erbfolge](#). Es erben die Verwandten und der Ehegatte.

Nein, man muss kein Testament machen, aber in vielen Fällen ist es sinnvoll.

Erbt auch mein geschiedener Ehepartner etwas?

War die Ehe vor dem Tode des Erblassers rechtskräftig geschieden (§ 1564 BGB), besteht im Erbfall keine Ehe mehr. Dann gibt es auch kein Ehegattenerbrecht. Dies gilt sogar dann, wenn nur der Antrag auf Ehescheidung durch den verstorbenen Ehepartner bei Gericht rechtshängig war und dieser Antrag begründet ist, § 1933 BGB.

Auch ein Testament zugunsten des Ehegatten wird durch die Scheidung normalerweise unwirksam, §§ 2077, 2268 BGB

Trotzdem kann dem Ex-Ehegatten jedoch ein Teil des Vermögens zufließen.

Beispiel: Der Ex-Mann wird von dem gemeinsamen Kind beerbt und das Kind verstirbt danach kinderlos: Ohne Testament des Kindes ist die ehemalige Ehefrau gesetzliche Erbe des Kindes und erbt über diesen Umweg auch dieses Vermögen. Auch wieder ein klarer Fall für ein Testament.